

NEWSLETTER BERUFLICHE VORSORGE



NEUE STRUKTUREN FÜR DIE 2. SÄULE!

Die eidgenössischen Räte haben die Reform der zweiten Säule gutgeheissen. Vorgesehen ist eine verstärkte Aufsicht, Governance und Transparenz. Folgende Änderungen sind geplant:

1. Stärkung der Aufsicht durch Kantonalisierung und Regionalisierung der direkten Aufsicht
2. Klare Abgrenzung der Aufgaben und Haftung der verschiedenen Beteiligten
3. Schaffung einer eidgenössischen Oberaufsichtskommission
4. Aufnahme von Governance- und Transparenzbestimmungen
5. Massnahmen für ältere Arbeitnehmende

Die Reform soll in drei Etappen umgesetzt werden. Die Massnahmen für ältere Arbeitnehmende soll bereits auf den 1. Januar 2011 eingeführt werden. Mit der zweiten Etappe werden die Governance-Richtlinien auf den 1. Juli 2011 umgesetzt. Zum Schluss werden die Bestimmungen zur Aufsichtsstruktur auf den 1. Januar 2012 in Kraft treten.

Neu ab 1.1.2011

- ▶ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass für Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, auf Verlangen der versicherten Person, die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst weitergeführt wird. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes kann höchstens bis zum ordentlichen reglementarischen Rentenalter erfolgen. Für die Beiträge zur Versicherung des bisherigen Verdienstes wird die Beitragsparität ausser Kraft gesetzt. Das Reglement kann Beiträge des Arbeitgebers für diese Weiterversicherung nur mit dessen Zustimmung vorsehen.
- ▶ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass auf Verlangen der versicherten Person deren Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs, weitergeführt wird.

Aufgrund der zunehmenden Alterung der Bevölkerung sind die neuen Bestimmungen zu begrüssen. Sofern die Vorsorgeeinrichtung die vorgesehenen Möglichkeiten einbaut, wird der Arbeitnehmende nicht zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit gedrängt. Die Bestimmung, dass der Arbeitnehmende die Vorsorge auch nach dem ordentlichen Rentenalter bis zur tatsächlichen Aufgabe der Erwerbstätigkeit weiterführen kann, wurde auch schon in der Vergangenheit vereinzelt praktiziert. Mit der Aufnahme dieser Bestimmung ins BVG (Art. 33b) wurde jedoch Klarheit geschaffen. Wichtig zu wissen ist, dass beide Neuerungen freiwillig sind. Die Vorsorgeeinrichtungen sind nicht verpflichtet, die Bestimmungen umzusetzen. Die gleiche Freiheit haben auch die Versicherten selbst. Sie können bestimmen, ob sie die Vorsorge im bisherigen Umfang fortsetzen wollen oder nicht. Zu guter Letzt hat auch der Arbeitgeber die Wahl zu entscheiden, ob er sich mit zusätzlichen Beitragsleistungen an einer attraktiven Lösung beteiligen will oder nicht.

Juni 2010

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Wogen rund um die Abstimmung über die Herabsetzung des Umwandlungssatzes haben sich geglättet. Die offenen Fragen zur Finanzierung der Renten sind mit der Ablehnung einer weiteren Senkung des Satzes jedoch nicht bereinigt worden und werden über kurz oder lang zu weiteren Diskussionen und Massnahmen führen.

Einen grossen Schritt haben die eidgenössischen Räte mit der Verabschiedung der Strukturreform genommen. Mit diesen neuen Normen sollen eine Stärkung der Aufsicht, eine klare Abgrenzung der Aufgaben wie auch Verbesserungen bei der Governance und Transparenz erreicht werden. Die Tragweite der neuen Bestimmungen kann erst mit den dazugehörigen Bestimmungen in der Verordnung (BVV 2, derzeit in Erarbeitung) abgeschätzt werden. Ein Einblick in die Neuerungen kann dennoch bereits heute gewagt werden.

Die Themen „Scheidung und Vorsorgeausgleich“, „Ausfinanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen“ und „Absicherung der Langlebigkeit“ zeigen beispielhaft auf, wie viel Bewegung in der Beruflichen Vorsorge ist. Bleiben Sie am Ball!

Freundliche Grüsse

Bruno Purtschert
Dipl. Wirtschaftsprüfer
BDO AG

NEUERUNGEN

Neu ab 1.7.2011

An die Integrität und Loyalität aller mit der Verwaltung einer Vorsorgeeinrichtung oder deren Vermögen betrauten Personen werden konkrete Anforderungen gestellt. Sie müssen über einen guten Ruf verfügen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen die Interessen der Versicherten wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

Neu ist auch explizit festgehalten, dass Vorsorgeeinrichtungen Rechtsgeschäfte zu marktüblichen Bedingungen abschliessen müssen. Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen. Die Revisionsstelle hat zu prüfen, ob die Interessen der Vorsorgeeinrichtung gewahrt sind. Experten, Anlageberater und Anlagemanager, die von der Vorsorgeeinrichtung beigezogen wurden, sind im Jahresbericht mit Namen und Funktion aufzuführen.

Neu ab 1.1.2012

Die Oberaufsicht über die berufliche Vorsorge wird neu von einer unabhängigen Kommission wahrgenommen. Der Oberaufsicht soll ein professionelles Fachsekretariat zur Seite gestellt werden. Aufgabe der Kommission wird es sein, für eine einheitliche Aufsichtspraxis in den Regionen oder Kantonen zu sorgen und die Stabilität des Systems der 2. Säule zu garantieren. Sie wird Standards festlegen können und damit für die Qualitätssicherung zuständig sein. Sie kann auch Weisungen erteilen und bei Bedarf eigene Prüfungen vornehmen.

In Art 51 a werden die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des obersten Organs detailliert umschrieben. Es sind dies:

- ▶ Festlegung des Finanzierungssystems
- ▶ Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel
- ▶ Erlass und Änderung von Reglementen
- ▶ Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung
- ▶ Festlegung der Höhe des technischen Zinsfusses und der übrigen techn. Grundlagen
- ▶ Festlegung der Organisation der Vorsorgeeinrichtung
- ▶ Ausgestaltung des Rechnungswesen
- ▶ Sicherstellung der Information der Versicherten
- ▶ Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter
- ▶ Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
- ▶ Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle
- ▶ Entscheidung über die ganz oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über die allfälligen Rückversicherer
- ▶ Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses
- ▶ Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung

Das oberste Organ kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Mit der detaillierten Aufzählung der Aufgaben wird mitunter das Ziel verfolgt, die Aufgaben und Haftung zwischen den verschiedenen Akteuren klar abzugrenzen.

Änderungen der Verordnung zum BVG (BVV2)

Die genannten Ausführungen werden auch zu Anpassungen in der Verordnung zum BVG führen. Insbesondere in Art. 53 a BVG wird der Bundesrat ermächtigt, Bestimmungen über die Zulässigkeit von Eigengeschäften und der Offenlegung von Vermögensvorteilen zu erlassen. Diese Bestimmungen müssen abgewartet werden, bevor die Auswirkungen der neuen Gesetzesartikel vollständig beurteilt werden können.



SCHEIDUNG UND VORSORGEAUSGLEICH

Die heute geltenden Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung (Art. 122 - 124 ZGB) haben verschiedentlich zu Kritik veranlasst. Der Bundesrat will die Mängel der geltenden Regelung mit einer Revision des Zivilgesetzbuches (ZGB) und weiterer Gesetze beseitigen. Die Vernehmlassung dazu ist am 31. März 2010 abgelaufen.

Die Ansprüche gegenüber der Vorsorgeeinrichtung können einen sehr grossen Vermögenswert darstellen. Entsprechend wichtig ist die Frage, wie dieser Wert verteilt wird. Grundsätzlich gilt seit dem 1. Januar 2000 das Prinzip der hälftigen Teilung der während der Ehe erworbenen Austrittsleistung. Ist die Teilung nicht möglich, hat der berechtigte Ehegatte Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Die Notwendigkeit des Vorsorgeausgleichs wird nicht bestritten. Ziel der neuen Regelungen ist es, verschiedene Unklarheiten zu bereinigen und die Frage zu klären, wie vorzugehen ist, wenn bei der Scheidung der Vorsorgefall bereits eingetreten ist.

Als wesentliche Neuerung kann daher aufgeführt werden, dass die während der Ehe geäußerten Vorsorgemittel auch dann noch hälftig geteilt werden, wenn im Zeitpunkt der Scheidung der Vorsorgefall beim verpflichteten Ehegatten wegen Invalidität oder Pensionierung bereits eingetreten ist. Zudem soll auch der Schutz des nicht berufstätigen Ehegatten verbessert werden. So muss der Ehegatte des Versicherten jeder Kapitalabfindung sowie der Errichtung von Grundpfandrechten eines mit Vorsorgemitteln finanzierten Grundstückes zustimmen. Zudem stellt der Vorentwurf sicher, dass Vorsorgemittel nicht von der obligatorischen in die nichtobligatorische berufliche Vorsorge transferiert werden können.

Der vorliegende Entwurf wird von verschiedenen Seiten als kompliziert und zu kostspielig bezeichnet. Es ist damit zu rechnen, dass der Vorschlag im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses noch Änderungen erfahren wird.



AUSFINANZIERUNG ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VORSORGE-EINRICHTUNGEN

Der Deckungsgrad der Pensionskassen von öffentlich rechtlichen Körperschaften ist teilweise sehr tief. Der Bundesrat hat in seinem Gesetzesentwurf vorgeschlagen, dass alle Kassen innert 40 Jahren voll ausfinanziert werden müssen. Die Sozialkommission des Ständerates hat eine mildere Lösung vorgeschlagen, welche die Erreichung eines Deckungsgrades von 80 % innert 40 Jahren vorsieht. Der Rest kann weiterhin über die Staatsgarantie gewährleistet werden. Dieser Lösung hat der Ständerat am 3. März 2010 zugestimmt.

Neben der Finanzierung wird auch die Organisation der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen neu geregelt. Die bisherige Bestimmungen, wonach dem paritätischen Organ bei der Festlegung der Leistungen, der Organisation oder der Finanzierung lediglich ein Anhörungsrecht zusteht (Art. 51 Abs. 5 BVG), wird aufgehoben. Der neue Art. 51a, der die Führungsaufgaben des obersten Organs umschreibt, gilt auch für die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen. Art. 50 Abs. 2 BVG bestimmt zudem neu, dass in den Gesetzesvorschriften der öffentlich rechtlichen Kassen entweder die Bestimmungen zu den Leistungen oder zu den Finanzierungen geregelt werden.

Es folgt die Beratung im Nationalrat. Die neuen Bestimmungen werden frühestens per 1.1.2011 eingeführt.

ABSICHERUNG DER LANGLEBIGKEIT

Die steigende Lebenserwartung führt dazu, dass die damit verbundenen höheren Rentenverpflichtungen zunehmend als Risiko wahrgenommen werden. Mit diesem Hintergrund wird auch - im Rahmen des Riskmanagement - nach Lösungen gesucht, um dieses Risiko zu vermindern.

Es würde den Rahmen sprengen, an dieser Stelle eine Diskussion darüber zu führen, ob, wann oder wie stark die Lebenserwartung weiter ansteigen wird. Sicher ist, dass es auf diese Fragen keine exakte Antwort geben wird. Damit ist zugleich unsicher, wie stark die Vorsorgeeinrichtung von der Langlebigkeit betroffen ist und wie sie sich finanziell auswirken wird.

Das Langleberisiko muss jedoch grundsätzlich nicht selber getragen werden. Das beste Beispiel dazu ist die Rückversicherungslösung, wo die Renten definitiv abgetreten werden. Dabei wird jedoch zusätzlich auch das Anlagerisiko übertragen.

Am Kapitalmarkt haben sich neue Instrumente gebildet, welche nur die Abgabe des Risikos „Langlebigkeit“ ermöglichen. Es handelt sich um sogenannte Langlebigkeitsswaps. Dabei übernimmt ein Investor die Pflicht zur Zahlung der Renten. Auf der anderen Seite verpflichtet sich die Vorsorgeeinrichtung zur Zahlung von vordefinierten Beträgen über eine bestimmte Laufzeit (inkl. Entschädigung für Risikübertragung). Es findet also ein Austausch der bisherigen „schwankenden“ Rentenzahlungen gegen vordefinierte Zahlungen statt.

Die Langlebigkeitsswaps sind (noch) nicht häufig anzutreffen. Soweit bekannt, wird die Versicherung dieses Risikos nur von ausländischen Versicherungsgesellschaften angeboten (Gegenparteirisiko!). Es wird sich noch zeigen, ob dieses Instrument einem tatsächlichen Bedürfnis der Vorsorgeeinrichtungen entspricht.

BEI FRAGEN ZUR BERUFLICHEN VORSORGE STEHEN IHNEN UNSERE SPEZIALISTEN GERNE ZUR VERFÜGUNG:



Bruno Purtschert
Zentralschweiz
E-Mail: bruno.purtschert@bdo.ch
Telefon: ++41 41 368 12 70



Serge Temperli
Zürich-Ostschweiz
E-Mail: serge.temperli@bdo.ch
Telefon: ++41 44 444 37 09



Thomas DeMicheli
Mittelland
E-Mail: thomas.demicheli@bdo.ch
Telefon: ++41 32 624 63 26



Heinz Vogel
Zentralschweiz
E-Mail: heinz.vogel@bdo.ch
Telefon: ++41 41 368 13 00



Stephan Kruettli
Nordwestschweiz
E-Mail: stephan.kruettli@bdo.ch
Telefon: ++41 62 834 91 20



Alexandre Ogay
Westschweiz
E-Mail: alexandre.ogay@bdo.ch
Telefon: ++41 22 322 24 74

BDO AG

Aarau Tel. 062 834 91 91
Affoltern a. A. Tel. 043 322 77 55
Altdorf Tel. 041 874 70 70
Baden-Dättwil Tel. 056 483 02 45
Basel Tel. 061 317 37 77
Bern Tel. 031 327 17 17
Biel/Bienne Tel. 032 346 22 22
Burgdorf Tel. 034 421 88 11
Fribourg Tel. 026 435 33 33
Genève Tel. 022 322 24 24
Glarus Tel. 055 645 29 30
Grenchen Tel. 032 654 96 96
Herisau Tel. 071 353 35 33
Kreuzlingen Tel. 071 677 97 97
Lachen Tel. 055 451 52 30
Laufen Tel. 061 766 90 60

Lausanne Tel. 021 310 23 23
Liestal Tel. 061 927 87 00
Lugano Tel. 091 913 32 00
Luzern Tel. 041 368 12 12
Olten Tel. 062 387 95 25
Porrentruy Tel. 032 465 93 00
Sarnen Tel. 041 666 27 77
Sion Tel. 027 324 70 70
Solothurn Tel. 032 624 62 46
Stans Tel. 041 618 05 50
St. Gallen Tel. 071 228 62 00
Sursee Tel. 041 925 55 55
Wetzikon Tel. 044 931 35 85
Wil Tel. 071 913 86 10
Zug Tel. 041 757 50 00
Zürich Tel. 044 444 35 55